



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 2 – 32. Jahrgang – Potsdam, 15. Februar 2022

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013 vom 26. Januar 2022 (2344-II.1)	22
Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen vom 11. Januar 2022	23
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg über die Zusammenarbeit bei der Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendung Justizverwaltungsportal (JVP) vom 11. Januar 2022	24
Personalnachrichten	27
Ausschreibungen	28

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013

Vom 26. Januar 2022
(2344-II.1)

I.

Die Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO) – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Juli 2013 (JMBL S. 79), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 30. November 2018 (JMBL 2019 S. 2) geändert worden ist – wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vereinbart:

§ 39 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Bei der Übergabe von Akten an einen anderen Gerichtsvollzieher sind zusätzlich zur Sonderakte die Verfahrensdaten in einem strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML, der den nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) bekannt gemachten Definitions- oder Schema-

dateien entspricht, vollständig zu übergeben. ²Die Übergabe dieser Daten muss über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder ein nach dem OSCI-Standard oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard eingerichtetes Postfach erfolgen. ³Eine weitere Verschlüsselung der Daten vor der Übergabe durch die Fachanwendung ist unzulässig. ⁴Kann eine Übergabe vorübergehend aus technischen Gründen nicht erfolgen, ist die Übergabe der Daten auf einem nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 ERVV bekannt gemachten zulässigen, verschlüsselten physischen Datenträger ausnahmsweise zulässig. ⁵Die Verfahrensdaten sind auch in diesem Fall im Format gemäß Satz 1 zu übertragen. ⁶Der übergebende Gerichtsvollzieher hat in diesem Fall dem empfangenden Gerichtsvollzieher die zur Entschlüsselung der Daten notwendigen Informationen auf gesondertem Weg mitzuteilen.“

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Potsdam, den 26. Januar 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen

Vom 11. Januar 2022

Die in Berlin und Potsdam am 27. Juni 2021 und 25. August 2021 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen ist nach ihrem Paragraphen 3 am 25. August 2021 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 11. Januar 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen die nachstehende Vereinbarung zur Ergänzung des Artikels 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen an das Kammergericht.

§ 1

Kostenerstattung

(1) Soweit das Land Brandenburg gemäß Artikel 1 des Staatsvertrages über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen dem Kammergericht Aufgaben übertragen hat, wird die Kostenerstattungspflicht, soweit Kosten des Landes Berlin nicht vom Bund erstattet werden, wie folgt geregelt:

1. Das Land Brandenburg erstattet dem Land Berlin zusätzlich zu den bereits in Artikel 2 des Staatsvertrages genannten Verfahrenskosten, Auslagen für Verfahrensbeteiligte und Entschädigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch die mit der Durchführung von Staatsschutz-Strafverfahren entstehenden Personalkosten des Kammergerichts, der Berliner Staatsanwaltschaften und aller sonstigen aus verfahrensrelevanten Gründen darüber hinaus einzusetzenden Bediensteten (z. B. Justizwachtmeisterdienst, Polizei Berlin), Sachkosten, Haftkosten, Mietkosten und einen Anteil an Investitionskosten.

2. Ausgangspunkt für die Höhe der Erstattung der Kosten des Kammergerichts ist grundsätzlich die Gesamtzahl der Verhandlungstage (unabhängig von deren Dauer) des Kammergerichts in Staatsschutz-Strafsachen. Die anfallenden Personalkosten, Sachkosten, Mietkosten und Investitionskosten für Staatsschutz-Strafsachen werden anteilig auf die Gesamtverhandlungstage des Kammergerichts in Staatsschutz-Strafsachen eines Kalenderjahres verteilt. Jedes Land trägt somit an den entstehenden Kosten nur den Anteil im Verhältnis zu den Verhandlungstagen von Staatsschutz-Strafverfahren, für welche das Land ohne den Staatsvertrag zuständig gewesen wäre. Maßgeblich sind die Angaben in der Anklageschrift.
 3. Ausgangspunkt für die Höhe der Erstattung der Kosten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin ist die Gesamtzahl der Verfahrenseingänge bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin in Staatsschutz-Strafsachen. Jedes Land trägt somit an den entstehenden Kosten nur den Anteil im Verhältnis zu den Verfahrenseingängen von Staatsschutz-Strafverfahren, für welche das Land ohne den Staatsvertrag zuständig gewesen wäre.
 4. Für Einsätze der Berliner Polizei im Zusammenhang mit der Unterbringung der oder des Angeklagten in einer Berliner Strafvollzugsanstalt in Staatsschutz-Strafsachen, für die ohne Geltung des Staatsvertrages das Land Brandenburg zuständig wäre, erstattet das Land Brandenburg dem Land Berlin die tatsächlich anfallenden Kosten.
- (2) Soweit es sich um Verfahren handelt, in denen gegen Angeklagte aus beiden beteiligten Ländern gemeinsam verhandelt wird, erfolgt eine quantitative Kostenteilung.

§ 2

Kostenermittlung

- (1) Der Berechnung der weiteren erstattungsfähigen Kosten werden folgende Maßstäbe zugrunde gelegt:
1. Die Personalkosten für den nichtrichterlichen Dienst und die Sachkosten werden den jeweiligen Produktdatenblättern der Kosten- und Leistungsrechnung Berlins (Staatsschutzsachen Kammergericht/Staatsschutzsachen Generalstaatsanwaltschaft) entnommen, wobei Erstattungen des Generalbundesanwalts in Abzug gebracht werden.
 2. Die Personalkosten für den richterlichen Dienst werden aufgrund der durchschnittlichen Personalkostensätze für Richterinnen und Richter der Besoldungsstufen R3 und R2 gemäß den Empfehlungen der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in Berlin in Verbindung mit der jeweils aktuellen Personalübersicht (tatsächlicher Einsatz nach Vollzeitäquivalenten) ermittelt.
 3. Die Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten im Kriminalgericht Moabit oder bei Anmietung externer Räumlichkeiten

keiten zur Durchführung der Hauptverhandlung werden wie folgt angesetzt:

- a) je Verhandlungstag ein pauschaler Betrag in Höhe von 450 Euro, soweit die Hauptverhandlung im Kriminalgericht Moabit stattfindet;
 - b) sämtliche Miet- und Nebenkosten, die durch die Anmietung der zur Durchführung der Hauptverhandlung erforderlichen Räumlichkeiten entstehen; vor einer Anmietung unterrichtet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin das für Justiz zuständige Ministerium des Landes Brandenburg über die Notwendigkeit der Anmietung und die zu erwartenden Kosten.
4. Für sicherheitsertüchtigende Investitionskosten wird je Verhandlungstag ein pauschaler Betrag in Höhe von 5.950 Euro angesetzt, soweit die Hauptverhandlung im Kriminalgericht Moabit stattfindet.
 5. Die Haftkosten werden unter Zugrundelegung des bundeseinheitlichen Berechnungsschemas zur Ermittlung der durchschnittlichen Tageshaftkosten einer oder eines Gefangenen ermittelt.
 6. Die Kosten für Polizeieinsätze werden an Hand des tatsächlichen Personaleinsatzes je Stunde ermittelt. Hierbei werden die stündlichen Personalkosten für Tarifbeschäftigte des mittleren Dienstes einschließlich polizeispezifischer Ausrüstung entsprechend der aktuellen Personal- und Arbeitsplatzkostenübersicht der Polizei Berlin in Ansatz gebracht.

(2) Die Abrechnung erfolgt durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kalenderjährlich. Neue Verfahrenseingänge, für die ohne Geltung des Staatsvertrages das Land Brandenburg zuständig wäre, werden dem für Justiz zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg umgehend mitgeteilt. Das für Justiz zuständige Ministerium des Landes Brandenburg wird zudem über die Anzahl der geplanten Verhandlungstage informiert. Mit Übersendung der Aufstellung der erstattungsfähigen Kosten teilt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin dem für Justiz zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg eine Aufstellung der abrechenbaren Verfahren, die das Abrechnungsjahr betreffenden Produktdatenblätter des Kammergerichts und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin der Kosten- und Leistungsrechnung Berlins, die durchschnittlichen Personalkostensätze für Richterinnen und Richter, die Personal- und Arbeitsplatzkostenübersicht der Polizei Berlin, den durchschnittlichen Tageshaftkostensatz sowie eine Übersicht der Verfahrenseingänge aus Brandenburg bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des Tages, an dem beide Länder sie unterzeichnet haben, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatschutz-Strafsachen vom 8. November 2010 außer Kraft.

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg über die Zusammenarbeit bei der Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendung Justizverwaltungsportal (JVP)

Vom 11. Januar 2022

Die in Potsdam am 15. November 2021 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg über die Zusammenarbeit bei der Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendung Justizverwaltungsportal (JVP) ist nach ihrer Ziffer 7 am 1. November 2021 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 11. Januar 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Verwaltungsvereinbarung zwischen

dem Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium der Justiz
(nachfolgend: Bayern)

und

dem Land Brandenburg
vertreten durch das
Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
(nachfolgend: Brandenburg)

über die Zusammenarbeit bei der Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendung Justizverwaltungsportal (JVP)

1. Präambel

Aufgrund des technologischen Fortschritts und der gestiegenen, gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Datenschutz, Barrierefreiheit und Ergonomie beabsichtigt Bayern die derzeit für Verwaltungssachen eingesetzte Anwendung „Justizverwaltungsportal“ den aktuellen technischen Rahmenbedingungen und dem sich für die nächsten Jahre abzeichnenden Stand der Technik anzupassen.

Der Entwicklungs- und Pflegeverbund Justizverwaltungsportal strebt eine leistungsfähige Kooperation der das neue Justizverwaltungsportal künftig nutzenden Länder an, die für eine Beteiligung weiterer Länder offen ist.

Um den abweichenden Gegebenheiten und Bedingungen in einzelnen Ländern Rechnung tragen zu können, ist eine Beteiligung auch an nur einzelnen der zu entwickelnden Module des Justizverwaltungsportals möglich.

2. Vereinbarung der gemeinsamen Beschaffung, Entwicklung und Pflege

2.1 Bayern und Brandenburg vereinbaren die gemeinsame Entwicklung bzw. Neuentwicklung und Pflege folgender Module des Justizverwaltungsportals:

- Standardprogramm
- Gerichtsvollzieher
- Personalverwaltung
- Statistiken/Übersichten

2.2 Eine nachträgliche Beteiligung an weiteren Modulen des Justizverwaltungsportals ist jederzeit durch Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung möglich.

3. Festlegung strategischer Faktoren und Grundlagen der Realisierung, Nutzungsrechte, Zusammenarbeit im Verbund

3.1 Ziele und Grundlagen der Entwicklung

Ziel der Zusammenarbeit ist die modulweise Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendung „Justizverwaltungsportal“. Das Justizverwaltungsportal soll hierdurch an die aktuellen technischen Rahmenbedingungen sowie an die gestiegenen, gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Datenschutz, Barrierefreiheit und Ergonomie angepasst werden. Der Programmumfang und die Programmfunktionalität sollen im Wesentlichen erhalten bleiben.

Die Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege erfolgt durch das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz.

Die Grundlage für die Neuentwicklung bieten der „Projektvorschlag“ vom 02.08.2019 sowie die gegebenenfalls fortzuschreibenden Dokumente „Projekthandbuch“ und „Projektplan“.

3.2 Übertragung von Nutzungsrechten

Brandenburg beteiligt sich an der Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der unter Nr. 2.1 genannten Module des Justizverwaltungsportals, aktiv hinsichtlich seiner strategischen und inhaltlichen Ausgestaltung. Soweit Bayern Nutzungsrechte an der Programmierung besitzt, stehen sie im Umfang entsprechend dieser Verwaltungsvereinbarung auch Brandenburg zu. Die Einräumung von Nutzungsrechten erstreckt sich nicht auf das Vertriebsrecht.

Die Abwicklung von Programmängeln, die beim Testbetrieb oder beim Verfahrenseinsatz in Brandenburg festge-

stellt werden, erfolgt in direkter Zusammenarbeit mit dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz. Programmabnahmen werden im Entwicklungs- und Pflegeverbund Justizverwaltungsportal abgestimmt.

Die Übergabe der Programmierung (einschließlich des Quellcodes) und der Dokumentation wird im Entwicklungs- und Pflegeverbund Justizverwaltungsportal abgestimmt.

4. Projektorganisation

4.1 Gemeinsamer Lenkungsausschuss

Zur Abstimmung richtungsweisender Entscheidungen von länderübergreifender Bedeutung sowie Entscheidungen betreffend das Programmbudget wird unter Beteiligung aller Länder des Entwicklungs- und Pflegeverbunds Justizverwaltungsportal ein gemeinsamer Lenkungsausschuss eingerichtet, dem Brandenburg mit einem Vertreter mit Entscheidungsbefugnis beiträgt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen im Einzelfall weitere Vertreter ohne Stimmrecht beigezogen werden. Entscheidungen des gemeinsamen Lenkungsausschusses werden einstimmig getroffen. Den im gemeinsamen Lenkungsausschuss mitwirkenden Vertretern obliegt es, in ihrem Land die Umsetzung der Ergebnisse und von Entscheidungen zu veranlassen. Die Zusammenarbeit im Lenkungsausschuss wird in einer noch zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

4.2 Projektleitung

Die Projektleitung wird vom IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz wahrgenommen.

4.3 Sicherstellung des operativen Vollzugs

Die Mitglieder des Entwicklungs- und Pflegeverbunds Justizverwaltungsportal verpflichten sich, die für die Sicherstellung der operativen Verbundarbeit benötigten personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die erforderliche Zahl technischer Projektmitarbeiter wird von Bayern nach Maßgabe des vereinbarten Programmbudgets gestellt.

4.4 Projektbibliothek

Die Dokumentation zur Anwendung „Justizverwaltungsportal“ mit den Feinkonzepten und weiteren Entwicklungsdokumenten wird zur Sicherstellung einer verbindlichen Fassung in einer gemeinsamen elektronischen Projektbibliothek abgelegt.

Den Mitgliedern des Entwicklungs- und Pflegeverbunds Justizverwaltungsportal wird der Zugriff auf die gemeinsame Projektbibliothek über Datenleitung ermöglicht.

5. Kostenverteilung und kostenwirksame Festlegungen

5.1 Kosten bis zum Abschluss dieser Vereinbarung

Jedes Land trägt die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung entstandenen Kosten selbst, soweit nicht nachfolgend Abweichendes vereinbart ist.

5.2 Verteilung gemeinsamer Entwicklungs- und Pflegekosten

Die ab dem 01.01.2021 entstandenen gemeinsam zu tragenden Kosten (anteilige Personaldurchschnittskosten der fachlichen und technischen Projektmitarbeiter, Sachkosten der Entwicklung und Programmpflege) sind unabhängig vom Beitrittszeitpunkt nach Nr. 7 anteilig von Brandenburg zu tragen. Sie werden nach dem „relativierten Königsteiner Schlüssel“ unter Berücksichtigung der am Entwicklungs- und Pflegeverbund Justizverwaltungsportal beteiligten Länder sowie unter Berücksichtigung der von diesen vereinbarungsgemäß genutzten Module verteilt. Hierfür dokumentiert Bayern die anfallenden Kosten. Dem „relativierten Königsteiner Schlüssel“ wird für die Kostenverteilung jeweils der zuletzt bekannt gegebene Königsteiner Schlüssel zugrunde gelegt. Der Kostenanteil von Brandenburg an den vertraglich vereinbarten Neuentwicklungen beträgt derzeit 15,86 %. Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich nachträglich. Die Vereinbarung von Abschlagszahlungen ist möglich. Für die bis zum 31.12.2020 entstandenen Entwicklungs- und Pflegekosten ist von Brandenburg kein zusätzlicher Kostenanteil zu entrichten.

Die gemeinsam zu tragenden Gesamtkosten des Projekts sind mit 4.595.000 EUR geplant. Auf Grundlage der Kostenaufstellung für das Projekt verteilen sich die Kostenanteile Brandenburgs voraussichtlich wie folgt:

Entstehungsjahr	Fälligkeitsjahr	Kostenanteil Brandenburg
2021	2022	86.762,82 EUR
2022	2023	110.557,82 EUR
2023	2024	97.862,66 EUR
2024	2025	86.633,20 EUR
2025	2026	86.633,20 EUR
2026	2027	86.633,20 EUR
2027	2028	86.633,20 EUR
2028	2029	86.633,30 EUR
Gesamt		728.349,31 EUR

5.3 Beitritt weiterer Länder

Von weiteren Ländern ist bei einer Beteiligung am Entwicklungs- und Pflegeverbund Justizverwaltungsportal eine Beitrittsvergütung in Höhe eines prozentualen Kostenanteils bezüglich der ab dem 01.01.2021 für die entwickelten JVP-Komponenten entstandenen Kosten zu entrichten. Die Details der Abwicklung der Beitrittsvergütung und ihrer Anrechnung auf die Kostenbeteiligung der bisherigen Verbundländer werden unter den am Entwicklungs- und Pflegeverbund Justizverwaltungsportal beteiligten Ländern abgestimmt.

5.4 Kosten der Projektorganisation

Die Länder tragen die Kosten der in ihrem Bereich eingerichteten Projektorganisation jeweils selbst. Das gilt auch

für eine etwaige externe Beratung und Unterstützung der Projektgruppen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Bei gemeinsamen Projektgruppen stellt das Land, in dem die Projektgruppe eingerichtet ist, die Infrastruktur (Raum, Büromöbel, Arbeitsmittel ohne technische Ausstattung); für die technische Ausstattung der Projektgruppenmitglieder (z. B. PC) sorgt jedes Land selbst. Die Kosten einer etwaigen im Lenkungsausschuss abgestimmten gemeinsamen Beauftragung externer Beratung und Unterstützung werden nach dem Schlüssel gemäß Nr. 5.2 verteilt.

6. Beteiligung weiterer Länder am Entwicklungs- und Pflegeverbund

Die Beteiligung weiterer Länder am Entwicklungs- und Pflegeverbund Justizverwaltungsportal wird im Lenkungsausschuss abgestimmt.

7. Wirkung der Verwaltungsvereinbarung

Der Beitritt Brandenburgs zum Entwicklungs- und Pflegeverbund Justizverwaltungsportal erfolgt mit Wirkung ab dem 01. November 2021.

8. Beendigung der Zusammenarbeit

8.1 Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung der gesamten Vereinbarung oder bezogen auf einzelne Module ist für beide Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich.

Die Rechte am Quellcode und an den Fachkonzepten der in Nr. 2.1 genannten Module zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleiben bestehen. Finanzielle Rückabwicklungen erfolgen nicht.

Fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens in den Lauf eines Jahres, verringert sich der Kostenanteil Brandenburgs für dieses letzte Kalenderjahr anteilig. Für jeden Monat des letzten Kalenderjahres bis zum Ausscheiden hat Brandenburg ein Zwölftel seines Kostenanteils nach Nr. 5.2 zu tragen.

8.2 Fristlose Kündigung

Brandenburg ist berechtigt, die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung fristlos einseitig ganz oder in Bezug auf einzelne Module zu beenden, wenn

- die Personalvertretungsgremien ihre Zustimmung zum Einsatz von JVP-Modulen verweigern,
- Brandenburg seine vertraglichen Verpflichtungen aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht erfüllen kann.

Bei einer Kündigung nach Buchstabe a) ist der letzte auf die gekündigten Module von Brandenburg geleistete jährliche Kostenanteil (Kap. 5.2) zurückzuzahlen. Ausgenommen davon sind Kosten, die auf besondere Veranlassung von

Brandenburg im Entwicklungs- und Pflegeverbund entstanden sind. Die übertragenen Nutzungsrechte für die gekündigten Module entfallen. Bei einer Kündigung nach Buchstabe b) erfolgt keine Rückvergütung. In diesem Fall bleiben die bereits erworbenen Nutzungsrechte bestehen.

8.3 Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund

Ansonsten kann die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung beendet werden. Eine Erstattung von Kosten an Brandenburg die nach dieser Vereinbarung gemeinsam getragen werden und auf bis zum Zeitpunkt der Kündigung eingegangenen Verbindlichkeiten beruhen, findet nicht statt. Einzelheiten der Beendigung der Zusammenarbeit werden im Lenkungsausschuss unter Wahrung der Interessen aller beteiligten Länder abgestimmt.

9. Haftung

Eine Haftung Bayerns für Fehler der Fachanwendung wird ausgeschlossen.

Der Entwicklungs- und Pflegeverbund haftet nicht bei Fehlern, die infolge einer landesspezifischen Pflege sowie Anpassung der Fachanwendung entstanden sind. Die Beauftragung der Behebung sowie die Übernahme der Kosten für die Behebung solcher Fehler erfolgt eigenständig durch die jeweilige Landesjustizverwaltung.

10. Salvatorische Klausel

Soweit Teile dieser Vereinbarung nicht wirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Landgericht**: Richterin am Landgericht Christiane Hesse-Lang in Potsdam, Richterin am Landgericht Sabine Glocker in Potsdam; zum **Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtführender Richter)**: Richter am Amtsgericht Christian Tschöpe in Brandenburg an der Havel; zur **Richterin am Landgericht**: Richterin Dr. Hendrike Wulfert-Markert in Potsdam, Richterin Johanna Haspel in Cottbus; zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Dr. Henrike-Uljana Sander in Königs Wusterhausen; zur **Richterin**: Assessorin Maja Mascher; zur **Justizinspektorin**: Rechtspflegeranwältin Franziska Englerth in Bad Freienwalde, Rechtspflegeranwältin Friederike Jacob in Brandenburg an der Havel, Rechtspflegeranwältin Sarah Klebeg in Frankfurt (Oder), Rechtspflegeranwältin Stella Tabea Grosse in Brandenburg an der Havel, Rechtspflegeranwältin Jamie-Lee Nadine Primon in Frankfurt (Oder), Rechtspflegeranwältin Jessica Lessig in Bad Freienwalde, Rechtspflegeranwältin Annabell Walther in Schwedt/Oder, Rechtspflegeranwältin Franziska Giovanna Rehde in Schwedt/Oder

Versetzt:

Justizamtfrau Simone Baumgärtel von Potsdam nach Bernau bei Berlin; Justizinspektorin Jessica Nesemann von Brandenburg an der Havel nach Eberswalde; Justizinspektorin Lisa Teuber von Brandenburg an der Havel nach Bad Liebenwerda; Justizinspektorin Diana Hain von Brandenburg an der Havel nach Zossen; Justizinspektor Jan Kluth von Brandenburg an der Havel nach Rathenow; Justizinspektorin Dhana Zahn von Frankfurt (Oder) nach Bernau bei Berlin

Ausgeschieden:

Justizinspektorin Friederike Jacob aus Brandenburg an der Havel durch Versetzung in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt

Ruhestand:

Justizamtmann Eler Steffens aus Potsdam; Justizamtsinspektorin Elke Seibold aus Königs Wusterhausen; Justizhauptsekretärin Gudrun Schmidt aus Eisenhüttenstadt; Justizhauptsekretärin Doris Vetter aus Zossen; Justizhauptsekretärin Margrit Sommer aus Königs Wusterhausen; Obergerichtsvollzieher Friedhelm Claessens aus Potsdam; Obergerichtsvollzieherin Veronika Peters aus Perleberg; Erste Justizhauptwachtmeisterin Sigrid Muschka aus Lübben

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zum **Oberstaatsanwalt (ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts)**: Oberstaatsanwalt Gernot Bantleon in Cottbus; zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**: Assessorin Melanie Noack in Cottbus; zur **Justizamtsinspektorin/zum Justizamtsinspektor**: Justizhauptsekretärin Conny Bergmann in Cottbus, Justizhauptsekretär Karsten Serb in Potsdam; zum **Ersten Justizhauptwachtmeister – A 7 –**: Erster Justizhauptwachtmeister Nico Dietsch bei der Generalstaatsanwaltschaft; zum **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Peter Kailuweit in Neuruppin

Ruhestand:

Oberstaatsanwältin Petra Hertwig aus Cottbus; Staatsanwalt Andreas Grabow aus Frankfurt (Oder); Justizamtmann Wolfgang Hantsch aus Cottbus

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Verwaltungsgericht**: Richterin Dr. Wiltrud Wiedemann in Potsdam

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Sozialgericht**/zum **Richter am Sozialgericht**:
Richterin Claudia Henze in Cottbus, Richterin Sabine Papenfuß
in Frankfurt (Oder), Richter Michael Strietzel in Cottbus, Rich-
ter Simon Deprins in Neuruppin

Versetzt:

Richter am Sozialgericht Oliver Suder vom Sozialgericht Cott-
bus an das Sozialgericht Frankfurt (Oder)

Finanzgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin (kraft Auftrags)**/zum **Richter (kraft Auftrags)**:
Oberregierungsrätin Dr. Anna Sophie Poschenrieder, Oberregie-
rungsrat Rando Tiedge, Oberregierungsrätin Mandy Fisch; zur
Richterin: Laura Baaske

Notarinnen und Notare

Bestellt:

zur **Notarin**: Notarassessorin Dr. Evelyn Woitge in Eberswalde;
zum **Notariatsverwalter**: Dr. Jörg Richter in Lübbenau/Spree-
wald für die ehemalige Amtsstelle Grafe

Notaramt erloschen:

Notarin Heike Richnow in Eberswalde

Beendigung der Notariatsverwaltung:

Notarin a. D. Christina Grafe in Lübbenau/Spreewald für ihre
bisherige Amtsstelle in Lübbenau/Spreewald

Justizvollzug

Ernannt:

zur **Sozialinspektorin**: Sylke Szücs in Brandenburg an der Havel;
zur **Justizvollzugsamtsinspektorin – A 10** –: Justizvollzugs-
amtsinspektorin Martina Kuhnert in Neuruppin-Wulkow;
zur **Justizvollzugsamtsinspektorin/zum Justizvollzugsamts-
inspektor – A 9** –: Justizvollzugshauptsekretärinnen Kerstin
Brocke, Manuela Kontauts, Dagmar Runau und Sandra Schößler
sowie Justizvollzugshauptsekretäre Frank Drenkmann, Freddy
Krause, Mike Mensel, Jörg Schönefeld, Michael Schumann, Tino
Schurick und Dayan Schulze in Brandenburg an der Havel

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektorin Iris Maske aus Wriezen

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom
15. November 2021 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen
Vorsitzenden Richter am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden
Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Minis-
terin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV),
veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom
17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der
§§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie
besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG
Brandenburg).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei glei-
cher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2021 auf dem Dienst-
weg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die
Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre
Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des
Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und
Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-
Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen
Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von
Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterreprä-
sentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Ge-
setzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentli-
chen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut
veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert,
sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2022** auf dem Dienstweg
an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Hein-
rich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Prenzlau

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Prenzlau richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Besoldungsgruppe R 1, die bereits im staatsanwaltlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltrates einverstanden sind.

IV.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 16. August 2021 veröffentlichte Ausschreibung für die Neubesetzung einer Notarstelle in Beeskow zum 1. April 2022 wird zurückgenommen.

V.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

zwei Stellen für eine Notarassessorin/einen Notarassessor

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung in den Prüfungsjahren 2019 bis 2022 abgelegt haben. Mindestens eine Prüfung sollte mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bestanden worden sein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II S. 3) geregelt, die zuletzt durch Verordnung vom 28. Februar 2019 (GVBl. II S. 1) geändert worden ist.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **15. März 2022** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis d und f bis m der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBL. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine

Verfügung vom 16. Mai 2017 (JMBl. S. 42) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Olizeg (Tel.: 0331 866-3231).

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0